

## Konzept Schulreports Kanton Basel-Landschaft

Martin Stauffer, Stab Bildung GS BKSD; Version 4; Liestal, 14. April 2016

Als Grundlage für die Schulentwicklung sollen im Kanton Basel-Landschaft Schulreports erstellt und eingesetzt werden. Die Aufnahme und Anerkennung der Schulreports bei den Schulleitungen und den Schulräten wird massgeblich von der Gewährleistung des Datenschutzes abhängen.

### 1. Begriff, Zweck und Kontext

Ein Schulreport ist ein Dokument, das ausgewählte statistische Daten einer Schule enthält. Die Daten der einzelnen Schule werden mit kantonalen Durchschnittswerten ergänzt.

Die grundlegende Funktion der Schulreports besteht in der Vermittlung von Informationen zuhanden der Schulleitungen und Schulräte. Diese Informationen sollen zur Schulentwicklung dienen und in Massnahmen münden, die zu Qualitätsverbesserungen beitragen (Abbildung 1).

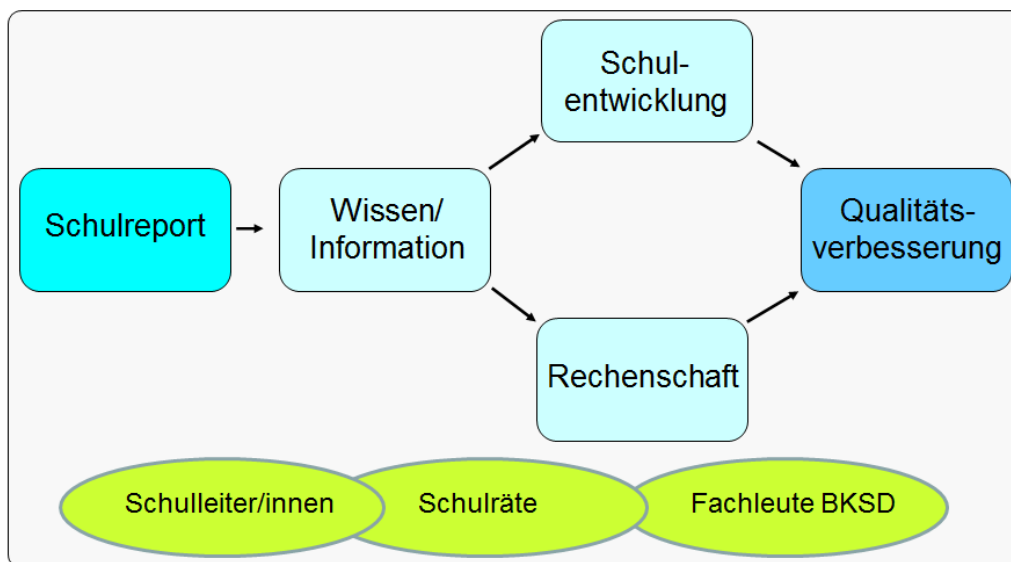


Abbildung 1: Funktionen von Schulreports

Die Schulreports sind keine neue statistische Erhebung, da sie Daten der Statistik der Lernenden (SdL) und der Statistik des Schulpersonals (SSP) übernehmen. Für die Datenerhebung verursachen die Schulreports den Schulen keinen zusätzlichen Aufwand.

Die Schulreports sind Bestandteil eines Massnahmenpakets der BKSD in den Bereichen Evaluation, Qualitätsentwicklung und Berichterstattung<sup>1</sup>.

## **2. Ziele der Schulreports**

Das Hauptziel der Schulreports besteht darin, dass sie die Schulen bei ihrer daten-gestützten Schulentwicklung mit Kennzahlen unterstützen.

Die Schulreports sind ein zusätzliches Führungsinstrument für die Schulleitungen, die Schulräte und die BKSD, damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen können: Schulleitungen sollen die Daten interpretieren und daraus Handlungsmassnahmen für die Schul- und Unterrichtsentwicklung, die Weiterbildung und das Schulprogramm ableiten (vgl. § 77 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 [BildG, SGS 640]).

Schulräte sollen mit den Schulreports bei ihren strategischen Aufgaben und beim Controlling unterstützt werden, namentlich bezogen auf die Genehmigung des Schulprogramms und die Gewährleistung der Umsetzung von Evaluationsergebnissen (vgl. § 82 BildG).

Die BKSD wird die Daten der Schulreports für die strategische Steuerung und für die Sicherung der Ausbildungsqualität verwenden (vgl. § 87 BildG) – vorab bei den Betriebsgesprächen von Fachleuten des Amts für Volksschulen mit den Schulleitungen.

## **3. Adressaten der Schulreports**

Im Kanton Basel-Landschaft erhalten alle 94 öffentlichen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I Schulreports. Die Schulreports sind für die Schulleitungen und die Schulräte der einzelnen Schulen bestimmt.

In Zukunft können auch für die Berufsfachschulen, Fachmittelschulen und Gymnasien Schulreports erstellt werden.

## **4. Gesetzliche Grundlagen**

Massgebende gesetzliche Grundlagen, auf die sich die Schulreports stützen, sind das Bildungsgesetz, das kantonale Statistikgesetz vom 21. Februar 2008 (SGS 107) sowie die kantonale Statistikverordnung vom 17. Juni 2008 (SGS 107.11).

Das Bildungsgesetz regelt in §§ 60 ff. unter anderem die Qualitätssicherung, die interne Evaluation, die externe Evaluation, das Bildungsmonitoring und die Leistungsmessungen. Für die Schulreports sind Regelungen über die Qualitätssicherung, die interne Evaluation und das Bildungsmonitoring von besonderem Belang:

„Die öffentlichen Schulen unterziehen sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation“ (§ 60 Abs. 1 BildG).

„Die Schulen sind frei in der Wahl der Evaluationsmethode. Sie legen im Schulprogramm die Kriterien fest, nach denen sie ihre Arbeit selber evaluieren“ (§ 61 Abs. 1 BildG).

---

<sup>1</sup> Der entsprechende Auftrag des damaligen Regierungspräsidenten Urs Wüthrich-Pelloli stammt vom 30. April 2014.

„Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen eines Bildungsmonitorings über das gesamte schweizerische Bildungssystem gemäss Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule evaluiert“ (§ 62a BildG).

Die Schulreports enthalten verdichtete, umfangreiche Informationen über einzelne Schulen mit folglich zum Teil sehr schmaler Datenbasis. Der Charakter und der Verwendungszweck der Schulreports sind eher administrativer als statistischer Natur. Laut § 19 des kantonalen Statistikgesetzes darf das statistische Ergebnis die Identifikation juristischer Personen nicht zulassen. Vorbehalten bleibt die schriftliche Zustimmung der betroffenen Person.

Aufgrund der schmalen Datenbasis sind die Zahlen auch nicht zur Veröffentlichung geeignet. Da Zufallseffekte stark ins Gewicht fallen können, sind zur sachgemässen Interpretation der Daten nähere Kenntnisse zur Schule unverzichtbar. Ausserdem soll verhindert werden, dass aufgrund der Schulreports Rankings erstellt werden.

Um die Bestimmungen im Statistikgesetz einzuhalten, sind folglich zwei Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Schulleitungen erteilen dem Statistischen Amt die Erlaubnis, den bezeichneten Stellen der BKSD den Schulreport ihrer Schule zugänglich zu machen (Zustimmungserklärung gemäss § 19 Abs. 2 des Kantonalen Statistikgesetzes betr. der Lieferung der Schulreports an ausgewählte Stellen der BKSD)
2. Die Schulleitungen und Schulratspräsidien verpflichten sich in einer Datenschutzvereinbarung, den Schulreport ihrer Schule nicht über den vorgesehenen Empfängerkreis (Schulleitung und Schulrat) hinaus zu verbreiten oder zu veröffentlichen sowie die Verwendung der Schulreports auf den angegebenen Zweck zu beschränken (Datenschutzvereinbarung zur Lieferung des Schulreports).

## 5. Daten

Die Grundlage für die Schulreports bilden Daten für die Statistik der Lernenden (SdL), welche die Schulen dem Statistischen Amt liefern – sowie Daten über Lehrpersonen aus dem Personalsystem des Kantons für die Statistik des Schulpersonals (SSP). Das Statistische Amt bereitet diese Daten auf, validiert sie und erstellt die zwei Statistiken. Den Schulen werden die eigenen Daten sowie die kantonalen Durchschnittswerte in aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt. Der eventuelle bisherige Aufwand der Schulen zur Aufbereitung und Zusammenstellung eigener Kennzahlen fällt weg.

Die Daten der Lehrpersonen stehen seit Frühjahr 2016 für die Schulreports zur Verfügung.

Die einzelnen Seiten des Schulreports enthalten jeweils eine Tabelle. Weiter ergänzen Grafiken die Tabellen. Aufgrund der teilweise kleinen Fallzahlen ist bei der Interpretation der Daten und beim Vergleich mit den kantonalen Werten Vorsicht geboten. Bei kleinen Zahlen fallen zufällige Effekte stärker ins Gewicht. Eine Abweichung des schuleigenen Wertes vom kantonalen Mittel bedeutet keine Aussage über die Schulqualität.

### **5.1. Tabellen Primarstufe**

- T1: Schülerinnen und Schüler nach Schultyp: Kindergarten und Primarschule (Regelklassen, Einführungsklassen und Kleinklassen)
- T2: Klassengrösse nach Schultyp: Kindergarten und Primarschule (Regelklassen, Einführungsklassen und Kleinklassen)
- T3: Schülerinnen und Schüler nach Geschlecht: Anteil männlich, Anteil weiblich; Kindergarten und Primarschule (Regelklassen, Einführungsklassen, Kleinklassen)
- T4: Schülerinnen und Schüler nach Staatsangehörigkeit: Schweiz und Ausland; Kindergarten und Primarschule (Regelklassen, Einführungsklassen, Kleinklassen)
- T5: Schülerinnen und Schüler nach Alter: Durchschnittsalter; Altersgruppe jünger, regulär, älter; Kindergarten und Primarschule
- T6: Schülerinnen und Schüler mit Integrativer Förderung: ISF, InSo, BBF, DaZ; Kindergarten und Primarschule
- T7: Repetitionen von Schülerinnen und Schülern: Geschlecht und Staatsangehörigkeit; Kindergarten und Primarschule
- T8: Lehrerinnen und Lehrer nach Unterrichtsart: Regelklassen; ISF/VHP, DaZ, Förderunterricht; Kindergarten, Primarschule, Schulleitung
- T9: Lehrerinnen und Lehrer nach Geschlecht: Männeranteil und Frauenanteil; Kindergarten, Primarschule, Schulleitung
- T10: Lehrerinnen und Lehrer nach Altersgruppe: < 30 Jahre, 30–39 Jahre, 40–49 Jahre, 50–59 Jahre, ≥60 Jahre; Durchschnittsalter; Kindergarten, Primarschule, Schulleitung
- T11: Lehrerinnen und Lehrer nach Beschäftigungsgrad: Vollzeit (90–100%), Teilzeit (50–89%), Teilzeit (<50%); Kindergarten, Primarschule, Schulleitung

### **5.2. Tabellen Sekundarstufe I**

- T1: Schülerinnen und Schüler nach Schultyp: Niveau A, Niveau E, Niveau P, Kleinklassen
- T2: Klassengrösse nach Schultyp: Niveau A, Niveau E, Niveau P, Kleinklassen
- T3: Schülerinnen und Schüler nach Geschlecht: Anteil männlich, Anteil weiblich; Niveau A, Niveau E, Niveau P, Kleinklassen
- T4: Schülerinnen und Schüler nach Staatsangehörigkeit: Schweiz und Ausland; Niveau A, Niveau E, Niveau P, Kleinklassen
- T5: Schülerinnen und Schüler mit verzögerter Laufbahn nach Klasse und Niveau: Niveau A, Niveau E, Niveau P, Kleinklassen
- T6: Schülerinnen und Schüler mit Integrativer Förderung nach Niveau: ISF, InSo, BBF, DaZ; Niveau A, Niveau E, Niveau P, Kleinklassen
- T7: Repetitionen von Schülerinnen und Schülern: mit Niveauwechsel aufwärts, abwärts; ohne Niveauwechsel; Übrige; Niveau A, Niveau E, Niveau P, Kleinklassen
- T8: Schulbesuch im Vorjahr: von öffentlicher Primarschule; von Sekundarschule Niveau A, E und P; von Kleinklasse; von Sonderschule; von Privatschule; Neueintritte aus anderen Kantonen und Ausland; nach Niveau A, nach Niveau E, nach Niveau P, nach Kleinklasse
- T9: Lehrerinnen und Lehrer nach Unterrichtsart: Regelklassen, Kleinklassen, ISF, DaZ, Förderunterricht; Lehrpersonen, Schulleitung
- T10: Lehrerinnen und Lehrer nach Geschlecht: Männeranteil und Frauenanteil; Lehrpersonen, Schulleitung

- T11: Lehrerinnen und Lehrer nach Altersgruppe: < 30 Jahre, 30–39 Jahre, 40–49 Jahre, 50–59 Jahre, ≥60 Jahre; Durchschnittsalter; Lehrpersonen, Schulleitung
- T12: Lehrerinnen und Lehrer nach Beschäftigungsgrad: Vollzeit (90–100%), Teilzeit (50–89%), Teilzeit (<50%); Lehrpersonen, Schulleitung

## 6. Datenschutz

Die Schulreports sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Die Schulleitungen und die Schulräte sind die Hauptadressaten der Schulreports. Ausserdem erhalten ausgewählte Stellen der BKSD, die sich mit Bildungsplanung, Bildungsmonitoring und Betriebsgesprächen befassen, die Schulreports: Die Leitung des Amtes für Volksschulen, die Abteilung Evaluation und Entwicklung und die Abteilung Schulbetrieb des Amtes für Volksschulen sowie an der Stab Bildung des Generalsekretariats der BKSD. Diese Stellen müssen Datenschutzvereinbarungen zu den Schulreports unterzeichnen. Weiter beschafft das Statistische Amt des Kantons Basel-Landschaft für die Datennutzung auf Seiten der BKSD die Einwilligung der jeweils betroffenen Schule (Zustimmungserklärung gemäss § 19 Abs. 2 des Kantonalen Statistikgesetzes betr. der Lieferung der Schulreports an ausgewählte Stellen der BKSD).

Zudem schliesst das Statistische Amt mit den Schulleitungen und Schulratspräsidien jeder einzelnen Schule Datenschutzvereinbarungen ab (Datenschutzvereinbarung zur Lieferung des Schulreports). Darin wird festgehalten, dass die Schulleitungen und die Schulräte die Schulreports nicht weitergeben dürfen. Dies bedeutet insbesondere, dass Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen keine Schulreports erhalten.

Die Aufsichtsstelle Datenschutz des Kantons Basel-Landschaft prüfte das Konzept der Schulreports, die entsprechenden Beispiel-Schulreports, die Zustimmungserklärung der Schulen sowie die Datenschutzvereinbarungen<sup>2</sup>.

## 7. Datenhoheit

Die Datenhoheit für die Schulreports liegt beim Statistischen Amt des Kantons Basel-Landschaft.

---

<sup>2</sup> Im Einzelnen prüfte die Aufsichtsstelle Datenschutz das Konzept Schulreports Kanton Basel-Landschaft, Version 2 vom 30. November 2015, den Schulreport 2013/14 Kindergarten/Primarschule Gross vom 3. Dezember 2015, den Schulreport 2013/14 Kindergarten/Primarschule Klein vom 3. Dezember 2015, den Schulreport 2013/14 Sekundarschule Beispiel vom 3. Dezember 2015, die Zustimmungserklärung [Schulen] gemäss § 19 Abs. 2 des Kantonalen Statistikgesetzes (SGS 107) betr. der Lieferung der Schulreports an ausgewählte Stellen der BKSD vom 29. Oktober 2015, die Datenschutzvereinbarung [Schulen] zur Lieferung des Schulreports vom 29. Oktober 2015, die Datenschutzvereinbarung [Abteilung Evaluation und Entwicklung, Abteilung Schulbetrieb und Amtsleitung des Amtes für Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft] zur Lieferung des Schulreports vom 27. November 2015 sowie die Datenschutzvereinbarung [Stab Bildung des Generalsekretariats der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft] vom 27. November 2015.